

TOP

Rat	24.02.2011
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	088/2011-3
-------------	------------

Stand	04.02.2011
-------	------------

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes an Weiberfastnacht

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes an Weiberfastnacht im Bereich der Stadt Bornheim:

Ordnungsbehördliche Verordnung

**über die Geltung eines Glas- und Alkoholverbotes an „Weiberfastnacht“
 im Bereich der Stadt Bornheim vom 24.02.2011**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NW S. 765, 793) wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 24.02.2011 für das Gebiet der Stadt Bornheim folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 - Glas- und Alkoholverbot

1. Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken und die Benutzung von Glasflaschen/Gläsern ist an Weiberfastnacht in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:

- Donnerbachweg von Kreuzung Feldchenweg bis Einmündung Dahlienstraße einschließlich des gesamten Einmündungsbereiches
- Dahlienstraße von Haltestelle Stadtbahnlinie 18 bis Einmündung Donnerbachweg
- Bahnsteiggelände der Haltestelle der Stadtbahnlinie 18

Das Glas- und Alkoholverbot besteht auch auf den Freiflächen/Brachen entlang des Donnerbachweges sowie der Dahlienstraße in den vorstehend bezeichneten Bereichen.

2. Das Verbot gilt von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 verordnete Glas- und Alkoholverbot verstößt.

2. Verstöße können unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50 € sowie durch Einziehung und Vernichtung der verbotswidrig mit sich geführten Alkoholika und Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 15.04.2010 zu Sitzungsvorlage 104/2010-3 hat der HFWA den Bürgermeister beauftragt

- Informationen über die Erfahrungen eines Glasverbotes an Weiberfastnacht in den Städten Rheinbach und Siegburg einzuholen
- einen Entwicklungsbericht aus Sicht der Verwaltung, der Polizei und der Hilfsorganisationen zur Situation an Weiberfastnacht der vergangenen Jahre in den Ortschaften Kardorf und Roisdorf zu erstellen und
- die Ergebnisse dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen zur weiteren Beratung vorzulegen.

Das Ergebnis der Prüfungen wird nachfolgend mitgeteilt.

Erfahrungen der Städte Rheinbach und Siegburg

In Rheinbach wurde erstmals an Weiberfastnacht 2010 ein Glasverbot für Teile der Innenstadt eingeführt. In Siegburg besteht seit dem Jahr 2008 an Weiberfastnacht ein Glasverbot für den Bereich des Marktplatzes. Das Glasverbot gilt in beiden Städten für räumlich und zeitlich begrenzte, zentrale Karnevalsveranstaltungen, ohne das in den betroffenen Bereichen Karnevalsumzüge stattfinden. Die Veranstaltungen sind in der Regel am späten Nachmittag beendet.

Beide Kommunen berichten, dass durch das Verbot die in früheren Jahren aufgetretene Anzahl von glasbedingten Verletzungen, insbesondere von Schnittverletzungen, spürbar reduziert werden konnte. In Siegburg konnte darüber hinaus das Müllaufkommen aus zurückgelassenen, teilweise zerbrochenen Glasflaschen bzw. Gläsern erheblich reduziert werden. Auswirkungen auf den Alkoholkonsum wurden dagegen kaum festgestellt, da die Besucher der Veranstaltungen in Folge des Glasverbotes Plastikflaschen mit sich führten.

Übereinstimmend wird betont, dass eine wirksame Umsetzung des verordneten Glasverbotes nur durch strikte und teilweise weiträumige Überwachungs- und Absperrmaßnahmen zur Erreichung ist. Dieses erfordert einen erheblichen personellen und organisatorischen sowie teilweise auch finanziellen Aufwand. In Siegburg sind beispielsweise 20 Mitarbeiter des Ordnungsamtes, 25 Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes sowie 35 Polizeibeamte vor, während und nach der Veranstaltung im Einsatz. In der Stadt Rheinbach reduziert sich der personelle Aufwand durch die geringere Teilnehmerzahl an der Veranstaltung und eine kleinere Veranstaltungsfläche auf insgesamt ca. 15 Mitarbeiter. Darüber hinaus werden in beiden Städten die Veranstaltungen durch das örtliche Jugendamt begleitet.

Zusammenfassend wird das verordnete Glasverbot unter den Aspekten

- Schutz der Besucher vor Verletzungen und
- Reduzierung der anfallenden Müllmenge

trotz des hohen Aufwandes grundsätzlich positiv bewertet.

Entwicklungsbericht Kardorf und Roisdorf

Zur Darstellung der Entwicklung der sich an Weiberfastnacht in den Ortschaften Kardorf und Roisdorf ergebenden Situation wurden die an diesem Tag eingesetzten Hilfsdienste (Polizei,

Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst) um Mithilfe gebeten. Hierbei wurden die Erfahrungswerte ab dem Jahr 2006 zugrunde gelegt.

Polizei

Aus polizeilicher Sicht stellt sich die Situation an Weiberfastnacht seit längerer Zeit als besonders problematisch dar. Der Auftakt des Straßenkarnevals führte immer wieder zu teils exzessivem Alkoholenuss von überwiegend Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Durch die fast zeitgleich stattfindenden Karnevalsumzüge in Kardorf und Roisdorf und die sich in dem Zeitraum ergebenden Gefahrensituationen und Einsatzanlässe bestand für die Polizei ein überdurchschnittlich hoher Kräfteaufwand, der allein durch die Beamten der Polizeiwache Bornheim nicht mehr abgedeckt werden konnte und zusätzlich den Einsatz von Kräften der Bereitschaftspolizei erforderte. Eine besondere Rolle spielte dabei auch die nach dem Karnevalsumzug in Kardorf stattfindende „Bauhoffete“ auf dem Gelände am Donnerbachweg in Waldorf. Eine Vielzahl von extrem alkoholisierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen fielen als „hilflose Personen“ auf und mussten zum Teil an Sanitätsdienste oder Eltern übergeben werden.

Statistische Erhebungen für den Bereich der Strafanzeigen und Ingewahrsamnahmen zeigen keine wesentlichen Veränderungen. Die Zahl der durch die Polizei ausgesprochenen Platzverweise weist dagegen in den Jahren 2008 und 2009 eine Steigerung aus. Statistische Daten über speziell durchgeführte Jugendschutzkontrollen und damit verbundene Alkoholvernichtungen sowie Gefährderansprachen wurden erstmals im Jahr 2010 erhoben, so dass hierzu keine vergleichbaren Werte aus den Vorjahren vorliegen.

Sanitätsdienste

Nach Mitteilung der eingesetzten Sanitätsdienste ist die Anzahl der jährlich behandelten Patienten nahezu unverändert. In der Unfallhilfestelle in Kardorf wurden durchschnittlich 15 Personen versorgt. Der Anteil von Schnittverletzungen durch Glasscherben kann dabei auf ca. 30 % beziffert werden. Das Alter der Patienten liegt in der Regel zwischen 16 und 25 Jahre. Beim überwiegenden Anteil der Notfälle spielt der Alkoholkonsum eine Rolle. In Roisdorf stellt sich die Situation unwesentlich anders dar.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt in den Unfallhilfestellen in Kardorf, Roisdorf und Waldorf 23 Personen ambulant chirurgisch versorgt. Weiterhin wurden 26 Personen nach erfolgter ambulanter Versorgung zur weiteren Behandlung in ein Krankenhaus verbracht.

Stadtverwaltung

Seit 2006 ist an Weiberfastnacht in der Zeit von 13:00 Uhr -18:00 Uhr ein Bereitschaftsdienst im Jugendamt mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes eingerichtet. Alkoholisierte Kinder und Jugendliche, die von der Polizei bei Karnevalsveranstaltungen angetroffen werden, können zu dieser zentralen Anlaufstelle gebracht und dann von den Personensorgeberechtigten dort abgeholt werden. In den Jahren 2006 bis 2010 wurden dem Jugendamt jeweils nur einzelne, im Jahr 2008 sogar gar keine Kinder und Jugendliche zugeführt.

Erstmals im Jahr 2008 wurde die personalintensive Bollerwagenaktion im Sinne akzeptierender Suchtarbeit unter Federführung des Präventiven Jugendschutzes durchgeführt. Im Rahmen der Aktion waren in den vergangenen Jahren sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit bei den Karnevalszügen in Sechtem und Roisdorf sowie der Bauhoffete anwesend. Es wurden belegte Brötchen, Wasser und Infomaterial an Jugendliche verteilt sowie Gespräche zum Thema Alkohol geführt. Teilweise konnte so deeskalierend auf die Jugendlichen eingewirkt werden. Die Aktion wurde grundsätzlich sehr positiv von den Jugendlichen angenommen.

Trotzdem konnte im vergangenen Jahr allerdings sowohl die Situation während des Karnevalsumzuges in Roisdorf als auch die Bauhoffete aus Sicht des präventiven Jugendschutzes u. a. aufgrund des massiven Alkoholkonsums und des vorhandenen Aggressionspotentials

nicht für einen Einsatz der offenen Jugendarbeit mit präventivem Auftrag als geeignet angesehen werden.

Im Vorfeld der Karnevalstage wurde außerdem die Informationskampagne „Keine Kurzen für Kurze!“ in Kooperation mit der Fachstelle Suchtprävention der Diakonie und der Polizei wie in den Vorjahren durchgeführt.

Durch den Fachbereich Bürgerdienste und Ordnungswesen wurden jährlich im Rahmen der personellen Kapazitäten während der Karnevalsumzüge in Kardorf und Roisdorf sowie der stattfindenden Bauhoffete Jugendschutzkontrollen sowie allgemeine ordnungsbehördliche Überwachungsaufgaben durchgeführt. Im vergangenen Jahr waren drei Mitarbeiter eingesetzt. Insgesamt wurden ca. 50 Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Statistische Erhebungen wurden in den Vorjahren nicht erstellt, daher kann ein Vergleich zu den Vorjahren nicht vorgenommen werden.

Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes

Aufgrund der vorstehenden Aussagen ist festzustellen, dass an Weiberfastnacht in den Ortschaften Kardorf und Roisdorf teilweise erhebliche Problemlagen insbesondere aufgrund erhöhtem Alkoholkonsum bestehen. Die aufgezeigten Berichte der Hilfsdienste und der Polizei belegen dies.

Um die sich darstellende Situation in zukünftigen Jahren möglichst zu verbessern, wurde vom Bürgermeister die Einführung eines zeitlich und räumlich begrenzten Glas- und Alkoholverbotes an Weiberfastnacht in den bekannten Problembereichen in Kardorf (Kreuzungsbereich Lindenstraße/Travenstraße) und Roisdorf (Siegessstraße zwischen KVB-Haltestelle Linie 18 und Einmündungsbereich Siefenfeldchen) sowie im Bereich der Bauhoffete (Kreuzungsbereich Feldchenweg/Donnerbachweg bis Dahlienstraße KVB-Haltestelle der Linie 18) geprüft.

Die Einführung eines wirksamen Glas- und Alkoholverbotes vor, während und nach den Karnevalsumzügen in Kardorf und Roisdorf wird dabei aufgrund der mit einer Umsetzung für die Stadt Bornheim verbundenen hohen personellen (Einsatz von Kontroll- und Überwachungskräften), organisatorischen (umfangreiche Absperrmaßnahmen) und finanziellen (zusätzliche Personalkosten, Glascontainer, Entsorgungskosten, etc.) Auswirkungen als nicht realisierbar angesehen, zumal durch ein einfaches „Wechseln des Standortes“ der Besucher die Problemlagen nur verschoben würden.

Im Bereich der Bauhoffete wird dagegen die Einführung eines zeitlich und räumlich begrenzten Glas- und Alkoholverbotes in Rahmen der vorhandenen Ressourcen von Polizei und Stadt als realisierbar angesehen. Die Stellungnahme der Polizei ist als Anlage 1 beigefügt. Folgende Gründe sind dabei zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuführen:

- Vermeidung von unkontrolliertem, teils verbotenen Alkoholkonsum, insbesondere auch durch Jugendliche
- Vermeidung unkontrollierter vielfach durch den Alkoholkonsum ausgelöster Aggressionen, die zum Teil in Straftaten münden
- Verringerung von Gesundheits- und Verletzungsgefahren für Besucher und unbeteiligte Personen im Bereich Donnerbachweg und KVB-Haltestelle
- Reduzierung des Müllaufkommens insbesondere an weggeworfenen Glasflaschen

Das Glas- und Alkoholverbot soll in der Zeit von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr gelten. Der geplante räumliche Umfang ist dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Häfen- und Güterverkehr Köln AG (HGK) hat der Einführung der Verbote auf ihren Grundstücksflächen zugestimmt.

Der Bürgermeister empfiehlt zur Einführung eines zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Glas- und Alkoholverbotes an Weiberfastnacht in Waldorf im Umfeld der Bauhoffete daher den Erlass der vorgelegten ordnungsbehördlichen Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Personal- und Sachkosten für Veröffentlichung der Verordnung in nicht ermitteltem Umfang.

Anlagen zum Sachverhalt:

- 1 Stellungnahme Polizei
- 2 Übersichtplan